

Eckdaten	Sachsen-Anhalt	Brandenburg	Sachsen	Thüringen
Zuständigkeit	Investitionsbank ST www.ib-sachsen-anhalt.de https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-coronavirus-informationen-fuer-unternehmen.html soforthilfe-corona@iab-lsa.de	Investitionsbank BB https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/ soforthilfe-corona@ilb.de	Sächsische Aufbaubank https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-bund.jsp corona-wirtschaft@sab.sachsen.de	Thüringer Aufbaubank www.aufbaubank.de/foerderprogramme/corona-soforthilfe-2020-landwirtschaft
Wer wird gefördert?	Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten, einschließlich Kleinstunternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler	Gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 100 Erwerbstätigen	<u>Bisher nur Bundesprogramm</u> kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion, Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe	Unternehmen (Landwirtschaft, Gartenbau, Wanderschäfer, Imker, Forstwirtschaft, Aquakultur und Teichwirtschaft) unbeschadet der Rechtsform im Haupterwerb bis zu 50 Voll-AK
Wer ist nicht förderfähig	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen der öffentlichen Hand - private Vermietg.+Verpachtg. - gewerbl. Vermietg.+Verpachtg. von Immobilien, - im Nebenerwerb tätige Unternehmer, Soloselbständige und freiberuflich Erwerbstätige - Unternehmen in Schwierigkeiten (Stichtag 31.12.2019) 		<ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Unternehmen - Unternehmen in Schwierigkeiten (Stichtag 31.12.2019) 	Unternehmen, die am 31.12.2019 im Sinne von Artikel 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission in Schwierigkeiten waren

Förderung Landwirtschaft	Ja	Ja	Ja	Ja
Was wird gefördert?	LQ-Lücke aus fortlaufendem Finanz- und Sachaufwand, der in den drei auf die Antragstellung folgenden Monate entsteht		wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass)	Leistungen werden gewährt für glaubhaft versicherte Schäden, die aufgrund der Corona-Pandemie nach dem 11.03.2020 entstanden sind bzw. unmittelbar bevorstehen, die vom Empfänger der Leistung nicht vorhersehbar waren und von diesem nicht zu vertreten sind. Diese müssen zu einem existenzbedrohenden Liquiditätsengpass für drei aufeinanderfolgende Monate führen.
Was wird nicht gefördert?	Die Corona-Soforthilfe umfasst den laufenden betrieblichen Sach- und Finanz- nicht aber den Personalaufwand.			Personalaufwand und kalkulatorischer Unternehmerlohn Ausnahme: Beiträge zur KV, PV und Alterssicherung bei EU und GbR
Antragstellung	bis 31.05.2020 / Auszahlung bis 31.07.2020	bis 31.05.2020	bis 31.05.2020 / Auszahlung bis 31.07.2020	Bis 31.05.2020 / Auszahlung bis 31.07.2020
Förderung	=Zuschuss, bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten - bis 5 AK max. 9.000 € - bis 10 AK max. 15.000 € - bis 25 AK max. 20.000 € - bis 50 AK max. 25.000 €	=Zuschuss, gestaffelt nach Zahl der Erwerbstätigen (ET) (Vollzeitäquivalente) - bis 5 ET max. 9.000 € - bis 15 ET max. 15.000 € - bis 50 ET max. 30.000 € - bis 100 ET max. 60.000 €	=Zuschuss gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) 1-5 Beschäftigte max. 9.000 € -6-10 Beschäftigte max. 15.000 €	Zuschuss gestaffelt nach Mitarbeiterzahl 1-5 Voll-AK max. 9.000 € >5-10 Voll-AK max. 15.000 € >10-25 Voll-AK max. 20.000 € >25-50 Voll-AK max. 30.000 €

Anlagen		soweit zutreffend, beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> - Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen, - Gewerbeanmeldung, - Kopie des Personalausweises, - Lohnjournal oder gleichwertige Unterlagen für Erwerbstätige/Beschäftigte. 		Kopie letzter Bescheid Basisprämie (Seite 1) oder Reg-Nr. Vet.amt bzw. Bescheid TSK oder Personalausweis
De-Minimis	Nein Aber: Bestätigung nach „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (max. 100.000 € im Zeitraum 19.03.-31.12.2020)	Ja (max. 200.000 € im Zeitraum von 3 Steuerjahren)	Bestätigung nach „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“	Kleinbeihilfe
Betriebsstätte	(Wohn-) Sitz <u>oder</u> eine Betriebsstätte im Land ST	Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land BB (d.h. bei mehreren Betriebsstätten für jede ein Antrag möglich)	inländische Betriebsstätte oder inländischer Sitz der Geschäftsführung, Anmeldung bei deutschem Finanzamt	Betriebssitz muss in Thüringen liegen
VWN	Spätestens 6 Monate nach Auszahlung der Zuschüsse (max. 31.12.2020) durch entsprechende Erklärungen (!?)		Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung	Die Bewilligungsstelle prüft nach Auszahlung stichprobenartig und bei der Vermutung einer zweckfremden Nutzung
Antragsverfahren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag ausfüllen, unterschreiben 2. Antrag (+ Anlagen) scannen und per Mail verschicken 3. Antragsprüfung (Vollständigkeit) 4. Zusage und Auszahlung 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag ausfüllen, unterschreiben 2. Antrag (+ Anlagen) scannen und per Mail verschicken 3. Antragsprüfung (Vollständigkeit) 4. Zusage und Auszahlung 	<p>Online-Antrag mit Registrierung beim SAB-Portal erforderlich</p> <p>Alternativ:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag ausfüllen, unterschreiben 2. Antrag (+ Anlagen) scannen und per Mail verschicken 3. Antragsprüfung (Vollständigkeit) 	<p>Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die TAB</p> <p>Antrag Online ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und mit Anlagen an die TAB per Post PF 900244; 99105 Erfurt oder als PDF an agrar@aufbank.de senden</p>

			4. Zusage und Auszahlung	
Sonstiges:	Erfüllt der Antragsteller die Antragsvoraussetzungen für das Soforthilfeprogramm des Bundes (gilt bis 10 AK), ist vorrangig dieses zu nutzen.	Soforthilfe darf den entstandenen Gesamtschaden des Antragstellers nicht übersteigen		Soforthilfe nur bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens
Definition Schaden		Es kann sich beispielsweise um Umsatzeinbußen, Lohn-oder Mietkostenfortzahlungen sowie Zins- und Tilgungsleistungen handeln. Der Schaden definiert in der Regel die Differenz aus den fortlaufenden Einnahmen abzüglich der fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwendungen		Fortlaufende Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb reichen voraussichtlich nicht aus, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden 3 Monaten für den fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z.B. Mieten, Pachten, Leasingraten, Kredit- und Finanzierungsraten, Materialaufwand für Betriebsmittel) zahlen zu können
Zeitraum des Schadens	Schäden ab dem 11.03.2020 und ggf. in den 3 Folgemonaten erwartet werden	Schäden, die ab dem 11.03.2020 eingetreten sind und ggf. in den kommenden 3 Monaten (bis zum 11.06.2020) erwartet werden, können angegeben werden. Die zu erwartenden Schäden sind plausibel zu schätzen (Planung).		Schäden nach dem 11.03.2020

Mögliche Begründungen für eine Antragstellung

Umsatzrückgang durch:

- Wegfall von Einnahmen bei Betrieben mit Hotel- und Gaststättenbetrieb, Direktvermarkter, Pensionspferdehalter, Garten- und Landschaftsbau, Ferien auf dem Bauernhof...

- Coronabedingte Preiseinbrüche bei Fleisch- und Zuchtvieh
- Coronabedingte Preiseinbrüche in der Milchproduktion oder Produktionsrückgang wie bspw.:
 - => Mengenreduzierung bei Molkereien
 - => Wechsel vom 3x Melken auf 2x Melken aufgrund von coronabedingtem Personalmangel und damit verbundener Mengenrückgang
- Wegfall von Dienstleistungen für Dritte (Lohn- /Transportarbeiten etc.)
- Ertragsschäden, wenn coronabedingt Produktionsmittel (PSM, Düngemittel, Futtermittel etc.) nicht oder nicht rechtzeitig bzw. nicht erforderlichen Menge geliefert werden können. Es können jedoch nur Ertragsschäden berücksichtigt werden, die in den kommenden 3 Monaten zu Umsatzeinbußen führen.
- Ertragsausfälle, die sich ergeben, weil durch die Einreisebeschränkungen nicht genügend Saison-AK verfügbar sind.
- Ertragsausfälle aufgrund von Abnahme- oder Lieferengpässen bspw. bei Ferkel-, Kückenlieferanten oder Schlachthöfen

Kostensteigerung durch:

- Wegfall von (Futter-)Lieferanten => damit verbundenes Ausweichen auf andere Lieferanten zu höheren Preisen
- Erhöhte Transportkosten inkl. höhere Kosten für Saison-AK (Flug, geräumigere Unterbringung, Gesundheitsüberwachung)
- Ausfall von Personal und dadurch Einsatz von Leiharbeit (Achtung: Personalkosten sind nicht förderfähig; Leiharbeit wird jedoch i. d. R. als bezogene Dienstleistung verbucht)
- Erhöhter Aufwand durch Kauf von Schutzrüstung, Desinfektionsmittel
- Aufwand der in Zusammenhang mit anderen Schutz- und Quarantänemaßnahmen entsteht, wenn der Betrieb bzw. seine Mitarbeiter direkt von Corona betroffen sind.
- Erhöhte Kosten durch den Ausfall von Dienstleistern (Besamer, Tierarzt...)
- Erhöhter Aufwand, der sich ergibt, wenn bestimmte Produktionsmittel (z. B. Futtermittel) nicht in ausreichendem Maße geliefert werden können und somit auf teurere Alternativen ausgewichen werden muss.
- Erhöhter Aufwand durch den Ausfall, bestellte aber nicht lieferbare Technik (Reparatur /Ersatz coronabedingt teurer)
- Erhöhter Aufwand durch verzögerte Vermarktung z. B. von schlacht- bzw. verkaufsreifen Tieren, die coronabedingt vom Schlachthändler oder Viehhändler nicht abgenommen werden und somit im Betrieb weiter versorgt werden müssen.

!!! Bitte achten Sie darauf, dass Sie bei Kontrollen bzw. der Prüfung von Verwendungsnachweisen in der Beweispflicht sind. D. h., alles dokumentieren. Lassen Sie sich bei Lieferengpässen oder Produktionseinschränkungen vom Lieferanten oder Abnehmer dies schriftlich und mit dem konkreten Verweis auf Corona bestätigen!!!